

Straftheorien: Ein Überblick

Straftheorien	Sinn der Strafe nach diesen Theorien	„Blickrichtung“
Absolute Theorien (Kant, Hegel)	Strafe als Vergeltung des begangenen Unrechts, als von Zweckerwägungen freies „Gebot der Gerechtigkeit“ → Kant: lex talionis („Auge um Auge...“) → Hegel: Strafe zur Negation des den „allgemeinen Willen“ negierenden Sonderwillens des Rechtsbrechers	rückwärts; rein repressiv auf das begangene Unrecht; „quia peccatum est“
Relative Theorien (Feuerbach, v. Liszt)	Strafe zum Zwecke der Verhinderung künftiger Straftaten und zwar sowohl durch Besserung, Abschreckung oder „Unschädlichmachung“ des Täters selbst (Spezialprävention) als auch durch Stärkung des Rechtsgefühls sowie Abschreckung der Allgemeinheit (Generalprävention)	vorwärts; präventiv zur Verhinderung zu erwartender weiterer Rechtsbrüche; „ne peccetur“
Vereinigungstheorien	Strafe zum Zwecke der Verhinderung künftiger Straftaten durch gerechte Vergeltung des begangenen Unrechts	vorwärts und rückwärts; präventiv und repressiv; „ne peccetur“ und „quia peccatum est“

Die verschiedenen Arten der Prävention

Präventionsrichtung	Zielsetzung	Zielgruppe
Positive Generalprävention („Integrationsprävention“)	Stärkung des Rechtsbewusstseins; „Einübung in Rechtstreue“	Allgemeinheit
Negative Generalprävention („Abschreckungsprävention“)	(kollektive) Abschreckung; Prävention durch „psychologischen Zwang“ (Feuerbach)	Tatgeneigte
Positive Spezialprävention	Besserung; (Re-)Sozialisierung	Täter, wenn „besserungsfähig“ (v. Liszt)
Negative Spezialprävention	a) (Individual-)Abschreckung; b) „Unschädlichmachung“	Täter, wenn a) „nicht besserungsbedürftig“ b) „unverbesserlich“ (v. Liszt)